

Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die
Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und
Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Krostitz
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGV Bl. S. 57), den §§ 18,21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGV Bl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 Des Gesetzes vom 01.09.2003 (SächsGVBl.S.418-425) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 29.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Krostitz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG.

§ 2
Besondere Nutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Krostitz. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
- (2) Die Sondernutzung darf nur unter Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften erfolgen und entbindet nicht vom Erfordernis erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch jede Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen, Tischen, Warenauslagen, Warenständern, Zelten, Ständen oder ähnlichen Einrichtungen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör auf öffentlichen Flächen zu Zwecken des Verkaufs, der Abgabe, des Verabreichens oder der Präsentation von Waren, einschließlich Lebensmittel, oder Mustern oder des Verteilens von Werbeschriften;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. das Aufstellen oder Anhängen von Werbeplakaten oder -trägern;
 5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 7. das Aufstellen von Containern oder anderen Behältern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 8. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 9. das Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu

Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser Antrag ist schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, Skizzierung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Landratsamt als der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet der in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde Krostitz kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Krostitz kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zu Gunsten des betroffenen Straßenlastbauträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Krostitz die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Krostitz gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Krostitz.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast bzw. die Gemeinde Krostitz haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -Einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder eine andere öffentliche Fläche hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und das Ablagern von Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung bzw. der Abholung, jedoch nur einen Tag vor bzw. einen Tag nach der Entleerung oder Abholung;
 5. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf den unter § 1 genannten Flächen.
- (2) sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen

bleiben unberührt.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 Euro in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik, das Land die Gemeinde und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - b) die Parteien und Wählergemeinschaften im Sinne des Sächsischen Wahlgesetzes, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbänden und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, kreativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 - c) Für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Fahrradständer und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung kann auf Antrag oder von Amtswegen gewährt werden, wenn
- a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
 - b) die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (4) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Krostitz die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenlast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührensschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle €-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14

Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
Die Gemeinde Krostitz ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlaß gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde Krostitz durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde Krostitz von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17
Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung einer Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Krostitz (Sondernutzung- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.12.2001 außer Kraft.

Krostitz, den

Frauendorf, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen im öffentl. Verkehrsraum

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr pro Flächen- und Zeiteinheit vonbis	Mindest- gebühr pro Zeiteinheit
1. Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzenden Zubehör	1,00 - 2,00 € pro qm und Monat	10,00 €
1.2.	Aufstellen von Verkaufs- und Imbisswagen- bzw. Ständen	1,00 - 2,00 € pro qm und Tag	10,00 €
1.3.	Weihnachtsbaumhandel	Bis 50 m ² und Tag	10,00 € 10,00 €
1.4.	Zirkusgastspiele, Schaustellergeschäfte sowie sonstige Veranstaltungen ähnlicher Art	bis 150 qm pro Tag	10,00 € entfällt
		bis 1.500 qm pro Tag	50,00 € entfällt
		ab 1.500 qm pro Tag	75,00 € entfällt
	einmalige Kautions	pro Tag	100,00 € 150,00 €
2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1.	Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften	1,00 - 2,00 € pro qm und Tag 1,50 - 2,00 € pro qm und Woche 2,00 - 2,50 € pro qm und Monat 2,50 - 5,00 € pro qm und Jahr	5,00 € 10,00 € 15,00 € 50,00 €
2.2.	Verkaufsautomaten	pro Stück und Jahr	50,00 € entfällt
2.3.	Fahrradständer mit Werbung	pro Stück und Jahr	10,00 € entfällt
2.4.	Sonnenschutzdächer, bewegliche Markisen	2,50 - 5,00 € pro qm und Jahr	25,00 €
2.5.	Vordächer, fest installiert	5,00 -10,00 € pro qm und Jahr	25,00 €
2.6.	Gerüste	lfd. m ab 4. Woche	2,50 €/Woche 10,00 €
3. Lagerung			
3.1.	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune u.ä.		
	auf Fahrbahnen	2,00 - 4,00 € pro qm und Woche	10,00 €
	auf Fußwegen u. sonstige öffentl. Flächen	1,00 - 3,00 € pro qm und Woche	5,00 €
3.2.	Abstellen von Baumaschinen- u. -wagen		
	auf Fahrbahnen	2,00 - 4,00 € pro qm und Woche	10,00 €
	auf Fußwegen u. sonstige öffentl. Flächen	1,00 - 3,00 € pro qm und Woche	5,00 €
3.3.	Ablagerung von Baustoffen		
	auf Fahrbahnen	2,00 - 4,00 € pro qm und Woche	10,00 €
	auf Fußwegen u. sonstige öffentl. Flächen	1,00 - 3,00 € pro qm und Woche	5,00 €
3.4.	Aufstellung von Containern	3,00 - 5,00 € pro Stück und Tag (Aufstellung vom 1. - 3.Tag kostenfrei)	5,00 €

3.5.	Aufstellung von Gefäßen für Abfall und Wertstoffe (außer Hausmülltonnen)	1,00 - 2,00 € pro Stück und Tag	10,00 €
4. Werbung			
4.1.	Werbeveranstaltungen unter Nutzung von Tribünen, Fahrzeugen und Infoständen	1,00 - 3,00 € pro qm und Tag	10,00 €
4.2.	Anbringen von Plakaten, o. Werbetafeln oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	bis 5 Stück pro Woche 10,00 € bis 10 Stück pro Woche 25,00 € ab 11 Stück pro Stück u. Tag 2,00 €	10,00 € 25,00 € entfällt
	in gemeindeeigenen Schaukästen	eingetragene Vereine frei bis 2 Tage nach der Veranstaltung A5 pro Stück und Woche 1,00 € A4 pro Stück und Woche 1,50 € A3 pro Stück und Woche 2,00 €	5,00 € 5,00 € 10,00 €
4.3.	Fest installierte Vitrinen Tafeln, Leuchtschriften u.ä.	pro Stück und Jahr 50,00 €	entfällt
5. Andere Nutzungen			
5.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen	5,00 - 10,00 € pro Kfz und Woche	10,00 €
5.2.	Herstellung v. provisorischen Gehwegüberfahrten, bzw. Grundstückszufahrten	Bis zu einer Breite von 5 m 5,00 - 10,00 € pro Zufahrt und Woche Ab einer Breite von 15 m pro m 15,00 € pro Zufahrt und Woche	10,00 € entfällt
5.3.	Die Gebührenbemessung für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen Sondernutzungen		
5.4.	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt		10,00 €
5.5.	Gebühr für nicht genehmigte, aber durchgeführte Sondernutzungen	Gebühr entsprechend dieser Satzung plus Geldbuße nach § 10 Abs. 2	
6. Verwaltungskosten			
6.1.	Pauschalgebühr	zur Deckung des Verwaltungskostenaufwandes im Falle der Gebührenerstattung	10,00 €

Entwurf der von Frau Ahnelt und Frau Megow überarbeiteten
Sondernutzungssatzung

Stand 23.05.2006